

Gehaltsaufbesserung für die Beamten vor. Der Präsident bricht die Sitzung nach der Beschlussfassung über Pos. 16a ab.

* Dresden, 10. Febr. In der heutigen Sitzung der Zweiten Kammer erstattete Referent Petri Bericht der ersten Deputation über den Entwurf zu einem Gesetz, die Sonn-, Fest- und Bußtagstagesfeier betreffend. Eine allgemeine Debatte fand nicht statt und ebenso wurden die §§. 1—5 ohne Debatte genehmigt. Zu §. 6 beantragte Abg. Esche, unter die unaufschiebbaren Reparaturen besonders „Reinigung von Dampfesseln“ aufzunehmen. Nach einer befriedigenden Erklärung der Regierung zieht Esche den Antrag zurück. Nach längerer Debatte über die Bezeichnung „dringliche Arbeit“ und „Notharbeit“ genehmigte die Kammer §. 6 nach den Minoritäts-Vorschlägen der Deputation übereinstimmend mit dem Beschluß der Ersten Kammer, nahm aber dazu mit 31 gegen 29 Stimmen einen Antrag des Abg. Körner an, wonach der Gemeindevorstand zur Erlaubnißtheilung befugt sein soll, falls die Obrigkeit nicht am Orte ist. §. 7 wird ohne Debatte angenommen. — Zu §. 8 motivirte Abg. Uhle den Antrag: die Petition des Adv. Golle in Glauchau, den freiwilligen Feuerwehren des Landes an den Sonntagen vor oder nach dem Vormittagsgottesdienste eine Beschränkung nicht aufzuerlegen, der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Die Deputation erachtet die Petition infolge einer Regierungserklärung für erledigt. — Abg. Wigard beantragt, „öffentliche Auf- und Auszüge“ sowie Feuerwehr-Übungen vor dem Vormittagsgottesdienste nicht zu verbieten. — Staatsminister v. Rostk-Wallwitz tritt beiden Anträgen entgegen, da der Regierung weder die Übungen der Turnerfeuerwehr, noch Auf- und Auszüge von Turnern u. vor dem Vormittagsgottesdienste wünschenswerth seien. — Abg. Temper: Die Folge einer solchen Maßregel, wie sie die Regierung wolle, müßte zur Auflösung der freiwilligen Turnerfeuerwehren führen. — Abg. Heubner: Man möge doch wenigstens die jetzigen Bestimmungen beibehalten und nicht hinter das Gesetz von 1811 zurückgehen. — Abg. v. Einsiedel: Auch ohne die Übungsarbeiten vor dem Gottesdienste würden die Turnerfeuerwehren bestehen können. Infolge der Erklärung des Ministers verwendet sich Ref. Petri für Annahme des Uhle'schen Antrages. — Abg. Mai (Polenz) fragt, ob das Probiren der Feuerspritzen auf dem Lande vor dem Gottesdienste auch verboten sein soll. — Staatsminister v. Rostk-Wallwitz: Es würde ebenso mit diesen Löschmannschaften gehalten wie mit der Feuerwehr. Die Kammer genehmigte §. 8 mit dem Wigard'schen Antrage, wodurch sich gleichzeitig der Uhle'sche Antrag erledigt.

Bei §. 9 ist die Deputation in Majorität und Minorität getheilt; die Majorität will die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht auf den Hohen Neujahrstag, das Fest Mariä Verkündigung, den Gründonnerstag, den Himmelfahrtstag und das Reformationsfest ausgedehnt wissen, während die Minorität nur den Gründonnerstag und die Localfeiertage davon ausschließen will. — Die Kammer trat nach kurzer Debatte der Minorität bei und genehmigte sodann die übrigen Paragraphen des Entwurfs ohne Debatte.

Hierauf erstattete Ref. Jungnickel Bericht der dritten Deputation über den Antrag des Secretairs Dr. Gensel und Genossen, die Aufhebung einiger Festtage betreffend.

Die Deputation beantragt: 1) An die Regierung das Gesuch zu richten, dieselbe wolle — so weit nöthig im Vereine mit den berechtigten kirchlichen Organen — für den Wegfall der Feste Mariä Verkündigung, Erscheinung Christi und des einen der beiden Bußtage, und Verlegung des anderen Bußtages auf einen geeigneten Tag Fürsorge treffen, event. bezüglich der drei zuerst genannten Feiertage die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagstagesfeier nicht ferner in Anwendung bringen lassen; 2) den Antrag des Dr. Gensel für erledigt zu erklären. — Die Kammer trat dem Deputationsantrage bei.

* Dresden, 11. Februar. Erste Kammer. Gegenstand der Tagesordnung ist die fortgesetzte Berathung über das Justizdepartement. Bei Position Besoldung für 450 Referendare wird auf Antrag des Abg. v. Schütz die erste Gehaltsklasse — 100 Referendare à 750 Thlr. — auf je 800 Thlr., die Position also selbst um 5000 Thlr. erhöht. Diese Erhöhung soll aus einer Mehreinstellung von 5000 Thlr. bei dem Einnahmestat der Untergesetze bestritten werden. Dieses ist die einzige Aenderung, welche die Beschlüsse der Zweiten Kammer über sämtliche Statspositionen erleiden.

Diese hatte aber auch noch folgenden Antrag zum Beschlusse erhoben:

„die königliche Staatsregierung zu ersuchen, sie wolle Männer, welche entweder zur Direction die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen oder solche als Folge höheren Alters verloren haben, unnachlässig von der Leitung der Geschäfte entfernen, sei es durch Versetzung in eine andere Stellung, sei es durch Setzung auf Wartegeld, oder sei es durch Pensionirung.“

Die Deputation der Ersten Kammer glaubt jedoch den Beitritt zu diesem Beschlusse widerrathen zu müssen. Die Kammer pflichtet

der Deputation bei. Gleiches Schicksal erleidet der vom Abg. Strödel gestellte Antrag: „daß an Stelle der bei den Gerichten zu liquidirenden Kostenansätze Bauschquantum eingeführt werden möchten.“

Damit ist die Berathung über den Justizetat beendet.

* Dresden, 11. Februar. Bekanntlich hatte der Abgeordnete Dr. Mindwitz bei Gelegenheit der Berathung über die Reformirung der Landesimmobilienbrandcasse folgenden Antrag gestellt: „Im Vereine mit der Ersten Kammer die Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht dem Uebelstande, daß die große Zahl der in feuergefährlichen Gebäuden wohnenden Einwohner Sachsens von der Möglichkeit, ihre Mobilien gegen Feuergefahr zu versichern, gänzlich ausgeschlossen sind, dadurch abgeholfen werden könne, daß ein auf Gegenseitigkeit begründetes Mobiliarversicherungsinstitut unter Leitung des Staates mit der gleichzeitig zu reformirenden Landes-Immobilienbrandversicherungsanstalt verbunden wird.“

Die dritte Deputation hat jetzt einen umfassenden Bericht darüber erstattet, aus dem wir das Wesentlichste, die verschiedenen Anträge, nachstehend mittheilen. Es sind folgende:

- die Regierung zu ersuchen, von ihrem Rechte der Concessionsertheilung an solide und gut fundirte Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften umfassenderen Gebrauch zu machen (jetzt sind deren 23 im Königreich Sachsen concessionirt),
- die Regierung zu ersuchen, das Entstehen von auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuerversicherungsgesellschaften so viel als möglich zu erleichtern (dermalen bestehen 13 solche Privatversicherungsvereine im Königreich Sachsen),
- die Regierung wolle über die von Seiten der preussischen Feuersocietäten namentlich bei der Mobiliarversicherung gemachten Erfahrungen Erörterungen anstellen und der nächsten Ständeversammlung über das Resultat Mittheilung machen,
- die Regierung zu ersuchen, zur Herstellung bez. Erhaltung zweckmäßiger Feuerlöschrichtungen erforderlichen Falles Unterstützungen aus der Staatscasse zu gewähren, insoweit die Mittel der Immobilienbrandcasse dazu nicht ausreichen, bei der zu erwartenden Gemeindegesetzgebung aber auf eine durchgreifende Reorganisation des gesammten Feuerlöschwesens Bedacht zu nehmen,
- den Antrag des Abg. Dr. Mindwitz und die denselben unterstützenden Petitionen auf sich beruhen zu lassen.

* Dresden, 11. Februar. In der Zweiten Kammer erstattete zunächst Referent Fahnauer mündlichen Bericht über die Differenzpunkte bezüglich des Ausgabebudgets, das Cultusministerium betreffend. Diese Punkte betreffen keine Positionen, sondern nur Anträge. Die Kammer beschloß, folgende Anträge aufrecht zu erhalten: 1) das Gymnasium zu Chemnitz betreffend; 2) die Errichtung von Lehrerinnen-Seminaren betreffend. Bei 5 anderen Differenzpunkten, einschließlich der Lehrercollecte, trat man den Beschlüssen der Ersten Kammer bei, lehnte dagegen den jenseitig beschlossenen Antrag auf ein künftiges Postulat für einen Neubau der Meißener Landeschule ab. — Derselbe Referent erstattete hierauf Bericht über das Nachpostulat von 19.000 Thlrn. für die Universität Leipzig, und die Kammer trat ohne Debatte dem Vorschlage bei, diese Summe zu bewilligen und in das außerordentliche Budget einzustellen.

Referent Dr. Pfeiffer berichtete nun über die Differenzpunkte beim Dissidentengesetze. Sie wurden sämmtlich durch den Beitritt zu den jenseitigen Beschlüssen erledigt.

Referent von Einsiedel erstattete nunmehr Bericht der 4. Deputation über den Antrag des Abg. Professor Biedermann wegen bürgerlicher und staatsbürgerlicher Gleichberechtigung aller Landeseinwohner ohne Ansehen ihres Glaubens. Auf Anfrage der Deputation hat die Regierung ihr Einverständnis damit erklärt, daß bei Anstellungen von Juden und Dissidenten in öffentlichen Aemtern der Glaube kein Hinderniß sein soll. Die Deputation schlägt infolge dessen vor, den Antrag des Abg. Professor Biedermann für erledigt zu betrachten. Da inzwischen bei Berathung des Dissidentengesetzes der Minister in der Kammer eine abweichende Erklärung abgegeben, so interpellirte Abg. Prof. Biedermann den Minister, sich definitiv und bestimmt darüber auszusprechen, wie es in Zukunft gehalten werden soll. Der Cultusminister von Falkenstein wich dieser bestimmten Aufforderung aus und gab den wiederholten Anfragen der Abg. Professor Biedermann und Dr. Panitz gegenüber nur allgemeine Antworten, so daß schließlich Professor Biedermann beantragte: gegen die Regierung die Erwartung auszusprechen, daß sie in allen Punkten der von ihr der Deputation gegebenen Erklärung streng nachkommen werde. Die Kammer trat diesem Antrage gegen zehn Stimmen bei und genehmigte sodann den Deputations-Antrag.

(Das Weitere ist schon in dem Telegramm der vorigen Nummer gemeldet.)